

BUNDESGERICHTSHOF

2009 058

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 238/68

URTEIL

Verkündet am
10. Juli 1969
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] Oel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, H [REDACTED], A [REDACTED] W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Joseph Ba [REDACTED], ebenda, und John Howard V [REDACTED] K [REDACTED], R [REDACTED] Bank/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M [REDACTED] Oil AG in Deutschland, H [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder J. Byron E [REDACTED], Dr. Fritz Lony und Peter Sa [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 8. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt die Förderung und den Verkauf von Erdöl und Erdgas. Mit Vertrag vom 15. Mai 1934 - Vertrag I - erwarb sie, damals noch unter der Firma "D[REDACTED] Va[REDACTED] Öl-Aktiengesellschaft", von der Klägerin (N[REDACTED]) deren Geschäftsanteile und Kuxe verschiedener Gesellschaften und Gewerkschaften, und damit deren Erdölgerechtsame und Konzessionen, vornehmlich im ehemaligen Land O[REDACTED]. Als Gegenleistung sagte sie der Klägerin - außer einer Kapitalzahlung und der Übernahme einer Hypothek - eine Beteiligung mit 20 % an den Reineinnahmen zu (§ 10 Vertrag I). Statt einer Beteiligung

- 3 -

an den Reineinnahmen sollte die Klägerin jederzeit einen Förderzins in Höhe von 4% der Erlöse, d.h. der Roheinnahmen aus dem Verkauf von Öl und Gas (abzüglich etwaiger Verkaufsprovisionen) wählen dürfen (§ 11 Vertrag I), und die Beteiligungsberechtigung der Klägerin sollte automatisch durch die Förderzinsberechtigung abgelöst werden, falls die Beklagte Dritte an dem innerhalb des Vertragsgebiets geförderten Öl oder Gas beteiligte (§ 12 Vertrag I). Die Beklagte verpflichtete sich der Klägerin zur Rechnungslegung (§ 15 Vertrag I).

Nachdem die Beklagte wenige Jahre später Konsortialvereinbarungen getroffen hatte, schlossen die Parteien am 8. Dezember 1937 einen neuen Vertrag - Vertrag II -, der u.a. nachstehende Bestimmungen enthält:

§ 5

"(1) Im Falle der Erzielung einer Fündigkeit steht der N. gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Vertrages vom 15. Mai 1934 ein Förderzins in Höhe von 4 % des Verkaufserlöses des Öles und Gases zu, das innerhalb dieses Teilgebietes gefördert und gewonnen wird.

(2) Unter "gefördertem und gewonnenem Öl" im Sinne dieser Bestimmung wird nur das Öl verstanden, das in dem auf dem Bohrplatz aufgestellten Tank aufgefangen wird, und zwar nach Abzug des infolge Undichtigkeit oder Verdampfung verlorengegangenen Öles sowie derjenigen Mengen, die im Interesse der Aufschließung und Entwicklung des Bergwerkseigentums verwendet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(3) Unter "gefördertem und gewonnenem Gas" im Sinne dieser Bestimmung wird nur die Gasmenge verstanden, die tatsächlich von der Brigitta-Gruppe bzw. der Va-Gruppe verkauft wird.

(4) Der Förderzins für Öl berechnet sich nach dem Marktpreis des Öles, der für den Förderzins an den O-schen Staat zugrunde gelegt wird.

(5) Der Förderzins für das Gas berechnet sich nach den aus dem Verkauf des Gases tatsächlich in bar erzielten Roheinnahmen, abzüglich etwaiger Verkaufsprovision.

(6) Der Förderzins ist in deutscher Reichswährung monatlich nachträglich an die Neog zu zahlen."

§ 10

"Es besteht Einverständnis darüber, daß sämtliche Bestimmungen des Vertrages vom 15. Mai 1934 in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch diese Abänderungsvereinbarung aufgehoben werden."

Das Vertragsgebiet ist für Erdöl seit 1951 und für Erdgas seit 1960 fündig.

Aufgrund der EWG-Vereinbarungen hob die Bundesrepublik zum 1. Januar 1964 die Schutzzölle für Erdöl auf. Daraufhin sank der Preis für inländisches Erdöl auf etwa 1/3 des bis dahin gehaltenen Standes. Nach Art. 5 des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (BGBl I

995) konnten die deutschen Erdölförderer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine zeitlich befristete Anpassungsbeihilfe erhalten, die für die Jahre 1964 und 1965 je Tonne Erdöl 50 DM betrug und bis zum Jahre 1968 auf 5 DM je Tonne fiel; das

Verfahren ist im näheren in der Erdöl-Beihilfen-Verordnung vom 21. Januar 1964 (BGBl I 40) geregelt.

Solche Anpassungsbeihilfen bezog auch die Beklagte in einem der Klägerin nicht bekannten Umfange. Die Beklagte berücksichtigte die Beihilfen nicht bei der Berechnung des Förderzinses, den sie an die Klägerin zahlte, und machte in ihren Abrechnungen keine Angaben zur Höhe der Beihilfen; sie berief sich darauf, daß das zuständige Oberbergamt, mit dem sie über den dem Staat zukommenden Förderzins abrechne, einen Förderzins von der Anpassungsbeihilfe nicht beanspruche.

Demgegenüber ist die Klägerin der Ansicht, daß die Anpassungsbeihilfe bei der Berechnung des Förderzinses berücksichtigt werden müsse, weil sie einen Teil der der Beklagten zufließenden Erlöse darstelle; sie erstrebt im Rechtsstreit die Verurteilung der Beklagten zur Rechnungslegung über die für das 1. Vierteljahr 1964 gewährten Anpassungsbeihilfen, über die förderzinspflichtigen Erdölmengen und den Anteil der Klägerin hieran, sowie zur Zahlung des Betrages, der sich bei ordnungsgemäßer Abrechnung ergibt, nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Mai 1964.

Dem Antrage der Beklagten entsprechend hat das Landgericht die Klage abgewiesen und das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre früheren Anträge weiter; die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die Vertragsteile hätten beim Vertragsschluß, als sie die Grundlage der Berechnung des Förderzinses bestimmten, lediglich an "Erlöse" für das Öl gedacht, jedoch nicht an staatliche Subventionen in Form von "Beihilfen", die als Barzuwendungen entsprechend der Menge der Förderung gewährt würden. Hierüber sind - wie das Berufungsurteil tatbestandlich festhält - die Parteien einig.

Deshalb - so fährt das Berufungsurteil fort - liege eine Lücke, und zwar eine nachträglich entstandene Lücke im Vertrag vor, die sich erst als Folge des weiteren Verlaufs der Dinge ergeben habe. Derartige Lücken könnten zwar durch eine ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden, doch rechtfertige auch eine solche das Klagobeglehen nicht.

Allerdings könne der Klageanspruch nicht schon deshalb verneint werden, weil der Förderzins sich gemäß § 5 Abs. 4 Vertrag II nach dem Marktpreis richtet, der für den Förderzins an den Staat zugrunde gelegt werde, und der Staat unstreitig einen Förderzins von der Anpassungsbeihilfe nicht beanspruche. Aber der Zweck des Vertrages im ganzen, der Klägerin ein dauerhaftes wirtschaftliches Äquivalent für die übertragenen Förderrechte zukommen zu lassen, spreche gegen die Förderzinspflichtigkeit der Anpassungsbeihilfe.

Da der Wert des Förderrechts von der Verkaufsmöglichkeit des geförderten Produkts, also dem "Handelswert" abhängt, entspreche es dem Vertragszweck, den Förderzins nur an der Verkaufsmöglichkeit der geförderten Produkte auszurichten. Die Anpassungsbeihilfe aber werde ohne Rücksicht auf den Umsatz gewährt und knüpfe lediglich an die Menge des gewonnenen Erdöls an.

Die Interessenlage zwischen den Parteien spreche nicht zugunsten der Klägerin. Die Anpassungsbeihilfe könnte zu ihren Gunsten nur berücksichtigt werden, wenn sie derart eng mit dem Verkauf zusammenhinge, daß die Beklagte sie wie Verkaufserlöse behandeln und in ihre betriebliche Kalkulation einbeziehen könnte. Das aber sei - angesichts der maßgebenden Zielsetzung der Anpassungsbeihilfe - nicht der Fall. Denn es handle sich nicht um eine Preissubvention, sondern um eine allgemeine betriebliche Subvention, die von der Förderung und Aufsuchung neuer Lagerstätten abhängt. Die gesetzliche Regelung knüpfe nicht an den Wert des geförderten Erdöls an; sie lege eine sogenannte "Referenzmenge", das Verhältnis der betrieblichen Förderung zur deutschen Gesamtförderung, zugrunde. Die Beihilfeberechtigung stehe nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf des geförderten Öls. Mit dem Fortfall der Beihilfe brauchten die Verkaufserlöse sich nicht zu ändern, so daß die Klägerin in der Förderzinshöhe nicht betroffen werde, während die Beklagte ihren Betrieb wirtschaftlich auf niedrigere Verkaufserlöse - ohne Anpassungsbeihilfe - umstellen müsse. Den Vorteil der Gewährung wie den Nachteil des Wegfalls der Beihilfe habe danach allein die Beklagte.

Die Grundsätze der Entscheidung in BGHZ 13, 115 trafen nicht zu, weil es hier nicht um eine Preissubvention gehe und die vertraglich geregelte Interessenlage eine andere sei. Auch auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufe die Beklagte sich zu Unrecht.

2. Das Berufungsgericht hat hiernach eine "Lücke" in dem Vertragswerk angenommen. Ob das zutrifft, kann allerdings zweifelhaft sein; denn eine Lücke ist nicht schon deshalb vorhanden, weil die Vereinbarung zu der nachträglichen Ermöglichung von Anpassungsbeihilfen nichts sagt, sie setzt vielmehr voraus, daß das Vertragswerk - sei es von Anfang an, sei es infolge der Entwicklung - einen offengebliebenen, der Regelung bedürftigen Punkt enthält (vgl. BGHZ 9, 273, 277), dessen Ergänzung zwingend und selbstverständlich geboten ist, um einen offenbaren Widerspruch zwischen der tatsächlich entstandenen Lage und dem vertraglich Vereinbarten zu beseitigen (vgl. BGHZ 12, 337, 343; BGB RGRK 11. Aufl. zu § 157 Anm. 7). Wenn die Anpassungsbeihilfe das vereinbarte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht betreffe - und das ist im Grunde die Auffassung des Berufungsgerichts -, wäre eine Lücke nicht vorhanden und es käme nicht eine ergänzende Auslegung des Vertrages, sondern allenfalls die Erwägung in Betracht, ob mit Rücksicht auf eine Änderung der Verhältnisse eine Korrektur des Vereinbarten geboten sei (§ 242 BGB; vgl. LM zu BGB § 157 D Nr. 10). Jedoch kann diese Frage zunächst dahinstehen; denn hinsichtlich einer ergänzenden Vertragsauslegung führt es zu dem gleichen Ergebnis, wenn eine ergänzungsbe-

dürftige Lücke verneint oder eine Lücke zwar bejaht, aber ihre Auslegung - durch Ergänzung nach dem erklärten Vertragswillen - im Sinne der Klage abgelehnt wird. Selbst wenn mit dem Berufungsgericht angenommen wird, das Fehlen einer Absprache über die später eingerichtete Anpassungsbeihilfe habe den Vertrag lückenhaft gemacht, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht davon abgesehen hat, diese Lücke durch eine ergänzende Vertragsauslegung im Sinne der Klage zu schließen.

Auch eine ergänzende Vertragsauslegung ist Vertragsauslegung im Sinne von § 157 BGB (vgl. BGHZ 9, 273, 277; 12, 337, 343). Das Berufungsgericht nimmt bei der Prüfung der Frage, ob die getroffenen Vereinbarungen nach ihrem Inhalt und dem erkennbaren Willen der Vertragspartner eine Ergänzung im Hinblick auf die Einrichtung der Anpassungsbeihilfe fordern und gestatten, eine Auslegung des Vertrages vor. Die Auslegung eines individuellen Vertrages in dem Sinne, was die Vertragsteile erklärten und wollten, ist als tatsächliche Feststellung Aufgabe des Tatrichters (§ 561 ZPO); sie kann vom Revisionsrichter nur in der Richtung nachgeprüft werden, ob gesetzliche Auslegungsregeln, die Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind (LM zu ZPO § 550 Nr. 5).

II.

Einen solchen beachtlichen Rechtsfehler zeigt die Revision nicht auf, er ist auch im Rahmen der zulässigen Prüfung des Revisionsgerichts nicht ersichtlich.

1. Für die ergänzende Vertragsauslegung ist grundsätzlich zunächst zu ermitteln, was die Vertragsschließenden bestimmt haben würden, wenn sie den späteren Ablauf der Dinge vorausgesehen hätten, und außerdem darf die ergänzende Vertragsauslegung weder zu einer Abänderung, Einschränkung oder Ergänzung des erklärten Vertragswillens noch zu einer Umänderung des Vertrages, sondern bloß zu einer Ergänzung des Vertragsinhalts führen (BGHZ 23, 282, 285). Das Berufungsgericht hat daher seine erste Aufgabe richtig darin gesehen, den erklärten Vertragswillen unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Vertrages sowie der Interessenlage der Vertragsteile festzustellen.

Der Erwägung des Berufungsgerichts, die Anpassungsbeihilfe sei nicht ein Erlös oder eine förderzinspflichtige Einnahme für das geförderte Erdöl, sondern werde ihrem Wesen nach durch andere Umstände bestimmt, hält die Revision entgegen, das Berufungsgericht habe schon in seinem Ausgangspunkt geirrt, indem es - entgegen der Auffassung beider Parteien - eine Förderzinspflicht nur aus dem Erlös verkaufter Ware angenommen habe. Dieser Vortrag geht fehl; die Revision hat insoweit das Berufungsurteil mißverstanden. Das Berufungsgericht hat erwogen, der Wert der übertragenen Förderrechte sei nach der Vorstellung der Parteien von der "Verkaufsmöglichkeit" des gewonnenen Erdöls abhängig gewesen, deshalb entspreche es dem Vertragszweck, auch das Äquivalent für die Veräußerung der Förderrechte, den Förderzins, nur an der Verkaufsmöglichkeit auszurichten. Damit ist nicht gesagt, daß das Berufungsgericht nur verkaufte

Produkte für förderzinspflichtig gehalten hätte oder - wie die Revision meint - einen tatsächlich erfolgten Verkauf als Voraussetzung eines Handelswerts angesehen hätte. Das Berufungsgericht hatte zu prüfen, was die Vertrags- teile unter dem "Marktpreis des Öles" im Sinne von § 5 Abs. 4 Vertrag II verstanden und ob die Anpassungs- beihilfe sich diesem Begriff unterordnen lasse. Dabei kam es dem Berufungsgericht lediglich darauf an, aus der ver- traglichen, mit ständig wechselnden Begriffen arbeitenden Regelung für den Förderzins die "gedankliche Beziehung zu einem Verkaufsfall" (Urteilsausfertigung S. 20) zu entwickeln; deshalb spricht es von der "Verkaufs- möglichkeit" oder den "zu erzielenden Erlösen" (Ur- teilsausfertigung S. 22) oder dem "Wert des geförderten Erdöls für das Unternehmen" (Urteilsausfertigung S. 27) und stellt (Urteilsausfertigung S. 26, 27) in Gegensatz hierzu die auf einer Referenzmenge und weiteren sachlichen Voraussetzungen beruhende Berechtigung zum Bezug einer Anpassungsbeihilfe. Damit hat das Berufungsgericht die grundlegende innere Unterscheidung zwischen der Grund- lage und Berechnung des Förderzinses einerseits, der An- passungsbeihilfe andererseits richtig erkannt und ge- würdigt.

2. Die Revision irrt in ihrer Ansicht, auf die Zweckrichtung der staatlichen Beihilfe komme es nicht an. Nach fester Rechtsprechung darf in Fällen, in denen eine auszufüllende Vertragslücke nicht von Anfang an be- stand, sondern sich erst nachträglich als Folge des weite- ren Verlaufs der Dinge ergab, dieses Ereignis nicht außer Betracht bleiben (BGHZ 23, 282, 285), das später

Eingetretene muß vielmehr vollständig im Blick auf den Vertragsinhalt berücksichtigt werden (RGZ 164, 196, 202). Das ist eine selbstverständliche Folge aus der Erwägung, daß die ergänzende Vertragsauslegung darauf abzielt, festzustellen, was die Vertragsteile vereinbart haben würden, wenn sie das künftige Ereignis hätten bedenken können. Für die vorliegende Sache bedeutet dies, daß Zweck und Regelung der staatlichen Anpassungsbeihilfe für eine ergänzende Auslegung vollständig zu beachten sind, worum das Berufungsgericht sich mit Recht bemüht hat.

Das sog. Mineralölprotokoll zum EWG-Vertrag (vgl. zum folgenden Bundestagsdrucksache IV 1473 S. 11; Gotterbarm in Das deutsche Bundesrecht VII D 39 b S. 7) hatte den Mitgliedsstaaten freigestellt, abweichend vom allgemeinen Rythmus des Zollabbaus bis zum 31. Dezember 1963 an den nationalen Zollsätzen für Rohöl und dessen Verarbeitungserzeugnisse festzuhalten. Mitgliedsländer, die hiervon Gebrauch machten, waren jedoch gehalten, vom 1. Januar 1964 an Rohöl jeder Herkunft (auch aus Drittländern) und Erdölerzeugnisse aus den Mitgliedsländern zollfrei zu lassen. Die Bundesrepublik, die als einziges Mitgliedsland von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht hatte, erfüllte die hierdurch erwachsenen Verpflichtungen durch die Verabschiedung der "Umstellungsgesetze", von denen hier das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (BGBl I 995) eingreift. Um trotz des wegfallenden Zollschatzes die deutsche Erdölgewinnung zu erhalten und der deutschen Erdölgewinnungsindustrie die Anpassung an die neue Wett-

bewerbslage zu erleichtern (so Bundestagsdrucksache IV 1473 S. 11), sah das Gesetz in den Art. 5 ff für eine Übergangszeit staatliche Anpassungsbeihilfen vor. Die Begründung des Regierungsentwurfs (Bundestagsdrucksache IV 1473 S. 14) sagt hierzu im einzelnen:

"Die Erdölgewinnung in Deutschland leidet wie in anderen Industriestaaten unter den ungünstigen geologischen Verhältnissen. Es ist gleichwohl volkswirtschaftlich erwünscht, sie aufrechtzuerhalten. Dazu ist eine Hilfe anstelle des wegfallenden Zollschatzes nötig. Die Bundesregierung hält eine zeitlich begrenzte Anpassungshilfe für zweckmäßig, die einerseits direkte Beihilfen zum Ausgleich der höheren Gewinnungskosten im Inland und andererseits Darlehen für die Finanzierung von Auslandsvorhaben vorsieht Die Ausdehnung der Tätigkeit auf aussichtsreiche Gebiete im Ausland soll in Zukunft den Ausgleich der höheren inländischen Gewinnungskosten ermöglichen und damit die langfristige Beibehaltung der Erdölgewinnung im Bundesgebiet erleichtern. Von der Industrie sind schon bisher erhebliche Mittel für den Erwerb und die Erschließung von Konzessionen im Ausland eingesetzt worden. Die Anpassungsbeihilfen sind vorerst noch erforderlich, weil sich die Wettbewerbslage sonst mit dem Wegfall des Zollschatzes schlagartig entscheidend verschlechtern würde; die Auslandstätigkeit wird naturgemäß erst allmählich zu einer Verbesserung führen. Die Beihilfen sollen zugleich die Untersuchung des tieferen Untergrundes des Bundesgebietes auf Erdgaslagerstätten fördern. Durch die Degression der Beihilfen wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine auslaufende Übergangshilfe handelt."

Danach bezweckt die Anpassungsbeihilfe eine vorübergehende Stützung der Erdölgewinnungsunternehmungen, die aus den angeführten Gründen durch öffentliche Interessen geboten wird. Dieser Zweck wird dadurch verdeutlicht,

daß das Gesetz unter den zahlreichen Voraussetzungen der Beihilfeberechtigung in Art. 5 Abs. 1 (vgl. Gotterbarm in Das deutsche Bundesrecht VII D 39 b S. 7 Anm. 5) auch anführt, daß die Anpassungsbeihilfe nur solchen Unternehmungen zukomme, die "die Aufsuchung neuer Lagerstätten in angemessenem Umfang fortsetzen", eine Voraussetzung, die im Regierungsentwurf noch nicht wörtlich ausgesprochen war und auf Grund der Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundestages eingefügt wurde (Bundestagsdrucksache IV 1613 S. 16 und Schriftlicher Bericht hierzu S. 2). Die Bedeutung dieses Punktes wird unterstrichen durch die Bestimmung in § 2 Abs. 4 der Erdöl-Beihilfen-Verordnung vom 21. Januar 1964 (BGBl I 40), wonach ein Unternehmen, das eine Beihilfe nachsucht, jährlich mit dem ersten Antrage "Angaben über die von ihm in diesem Jahr geplanten Arbeiten zur Aufsuchung neuer Lagerstätten und die ihm dabei voraussichtlich entstehenden Kosten zu machen" und bis zum 31. März des folgenden Jahres "eine Aufstellung über die im vorhergehenden Jahr entstandenen Kosten der Aufsuchung neuer Lagerstätten einzureichen hat"; die Bewilligung einer Beihilfe ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorgelegen haben oder nachträglich wegfallen (§ 6 VO). Der nur vorübergehende Charakter einer Anpassungsbeihilfe ergibt sich aus Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes und ist durch die Neufassung dieser Bestimmung in Art. 14 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl I 697) noch betont worden. Denn während die ursprüngliche Regelung eine Beihilfe je Tonne von 50 DM (für 1964 und 1965) bis 20 DM (für 1968 und 1969) vorsah, senkt die endgültige Regelung

die Beihilfe für 1966 auf 30 DM, für 1967 auf 10 DM, für 1968 auf 5 DM und betont damit den vorübergehenden, ausklingenden Charakter der Beihilfe.

3. Daraus ergibt sich: Wenn die Revision meint, aus der Sicht des Produzenten erhöhe die Anpassungsbeihilfe zweifelsfrei den wirtschaftlichen Ertrag, so betrachtet sie die Dinge aus verkehrter Sicht und läßt das Entscheidende außer acht. Die Anpassungsbeihilfe wird den Erdölgewinnungsunternehmen nicht als ein Preisausgleich, als eine Entschädigung für wegfallende höhere Einnahme gewährt, sondern von dem Ziel getragen, ihnen trotz vorringender Einnahmen die Fortführung des Betriebes und der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Untersuchung und Erschließung zu ermöglichen. Es mag - wie die Revision meint - zutreffen, daß das als Beihilfe gezahlte Geld nicht "zweckgebunden" ist. Die Beihilfe ist belastet mit und abhängig von der Erfüllung einer öffentlichen Auflage. Die Revision irrt in ihrer Auffassung, die Subvention sei allein an die Gewinnung von Erdöl geknüpft. Die Beihilfe bedeutet im Hinblick auf ihren Zweck, der den Einsatz betrieblicher Mittel fordert, nicht eine Einnahme des Unternehmens für das geförderte Rohöl, an der die Klägerin - wie in dem in BGHZ 13, 115 entschiedenen Fall - beteiligt werden könnte. Denn an der Leistung, die die Beklagte gegenüber der Anpassungsbeihilfe zu erbringen hat, ist die Klägerin unbeteiligt; die Voraussetzungen für den Bezug der Anpassungsbeihilfe ergeben sich nicht aus der Übertragung der Förderrechte, für die die Klägerin durch den Förderzins

bezahlt wird, sondern aus eigener zusätzlicher Tätigkeit der Beklagten. Der wirtschaftliche Wert der Förderrechte, die die Beklagte von der Klägerin erhielt, hat sich mit dem Sinken der Erdölpreise verringert. Deshalb widerspricht es nicht - wie die Revision meint - dem Sinn des Vertrages, wenn die Einnahme der Klägerin aus der Übertragung der Rechte sinkt, während die Beklagte durch staatliche Förderung, die sie durch zusätzliche Tätigkeit erkaufen muß, einen teilweisen Ausgleich erhält.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Inhalt der Vereinbarungen es nicht rechtfertigt, die Anpassungsbeihilfe bei der Berechnung des Förderzinses zu berücksichtigen. Ob eine Beteiligung der Klägerin an der Anpassungsbeihilfe überhaupt im Blick auf Art. 7 des Gesetzes zulässig wäre, kann dahinstehen.

Dem Berufungsgericht ist daher in dem Ergebnis beizutreten, daß der Inhalt der Vereinbarungen es nicht rechtfertigt, die Anpassungsbeihilfe bei der Berechnung des Förderzinses zu berücksichtigen.

4. Schließlich bemüht die Revision sich ohne Erfolg, den Klageanspruch aus der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage herzuleiten.

Das Berufungsgericht hat eine Anwendung dieses Gesichtspunkts für rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen erachtet; das Berufungsurteil führt hierzu aus: Ein und derselbe Umstand, die Gewährung staatlicher Anpassungsbeihilfe, könne im Rahmen des § 242 BGB, unter dem sowohl

die ergänzende Vertragsauslegung als auch die Frage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage stehe, nur eine Rechtsfolge haben: Entweder sei der Vertrag nur lückenhaft geworden mit der Folge, daß er gemäß den §§ 133, 157, 242 BGB ergänzend ausgelegt werden müsse, oder die Geschäftsgrundlage sei so schwer erschüttert, daß Treu und Glauben eine Anpassung des Vereinbarten an die geänderten Verhältnisse geböten. Nach Treu und Glauben könne nur ein Ergebnis richtig sein. Wenn also im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein bestimmter Inhalt des Vertrages ermittelt worden sei, könne der Tatsachenkomplex, der hierzu Veranlassung gegeben habe, nicht dazu führen, den so ermittelten Vertragsinhalt einer erneuten Prüfung und Korrektur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu unterziehen.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen des Berufungsurteils wenigstens mißverständlich sind. Allerdings darf eine ergänzende Vertragsauslegung nur im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vorgenommen werden (BGHZ 12, 337; 23, 282, 285); gleichwohl ist die ergänzende Vertragsauslegung nicht ein Anwendungsfall des § 242 BGB, sondern des § 157 BGB, wonach Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Das Gericht hat im Streitfall zunächst durch eine Auslegung der Vertragserklärungen nach den §§ 133, 157 BGB zu versuchen, den konkreten Vertragswillen in Ansehung des Streitpunkts festzustellen. Eine solche Vertragsauslegung hat der Prüfung, welche Vertragspflichten sich aus § 242 BGB

ergeben, in der Regel voranzugehen; denn die Frage nach dem rechtlichen Sollen im Sinne des § 242 BGB stellt sich im allgemeinen erst, wenn sich aus dem rechtlichen Wollen der Parteien, das durch Auslegung ihrer Erklärungen zu ermitteln ist, ausreichende Anhaltspunkte für eine Entscheidung des Streitfalls nicht gewinnen lassen (BGHZ 16, 4, 8). Ebenso ist auch im Falle der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, d.h. gibt eine ergänzende Vertragsauslegung dem Gericht nicht die sichere Grundlage für die Entscheidung, so bleibt die Prüfung - sofern der Sachvorhalt hierzu Veranlassung gibt - notwendig, ob und gegebenenfalls in welcher Richtung ein Wegfall der Geschäftsgrundlage die Anpassung des Rechtsverhältnisses im Wege des § 242 BGB erforderlich macht (LM zu BGB § 157 D Nr. 10 Bl. 2 R; vgl. BGHZ 9, 273, 279). Die Rechtsgrundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage werden daher durch die Möglichkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Es erweckt daher Bedenken, wenn das Berufungsurteil weiter ausführt, die Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage könnten nur herangezogen werden, falls eine nachträgliche Vertragslücke nicht vorläge. Diese Bemerkung aber findet ihre Erklärung darin, daß das Berufungsgericht im Rahmen seiner Prüfung, ob eine ergänzende Auslegung des Vertrages im Sinne der Klage möglich ist, die "Interessenlage" zwischen den Parteien als einen übergeordneten Wertmaßstab, der möglicherweise von den Parteien bei Vertragsabschluß nicht in Erwägung gezogene Veränderungen des vertraglich geregelten Tatsachenkomplexes

umgreife (so Urteilsausfertigung S. 23, 24), eingehend geprüft und dabei die wesentlichen für die Geschäftsgrundlage der Vereinbarungen maßgebenden Gesichtspunkte gewürdigt hat. Das Berufungsurteil zieht hieraus lediglich die Folgerungen in seiner Hilferwägung: Geschäftsgrundlage der Förderzinsvereinbarung sei es gewesen, daß die Beklagte für gefördertes Erdöl den marktgerechten Preis erzielen werde und die Klägerin daran mit 4 % partizipieren solle. Daran habe sich seit dem Abschluß der Verträge nichts geändert. Ein Sinken wie ein Steigen der Preise sei dabei als möglich einkalkuliert worden; beide Teile hätten mit konjunkturbedingten Schwankungen, insbesondere auch im Hinblick auf die ausländische Konkurrenz rechnen müssen. Die Gewährung der Anpassungsbeihilfe bedeute nicht eine grundstürzende Änderung dieser Geschäftsgrundlage, sondern komme im Rahmen der vertraglichen Risikoverteilung, die auf der Preisentwicklung basiere, allein der Beklagten zugute. Ein Festhalten der Klägerin an dem Vertragsinhalt sei weder unzumutbar, noch unbillig oder gar ungerecht.

Die Revision greift diese Erwägungen erfolglos an. Wenn unstreitig nach dem Wegfall des Zollschatzes die Rohölpreise schlagartig beträchtlich fielen, so betraf dies - wie bereits ausgeführt worden ist - beide Seiten in gleicher Weise und bedeutete für die Beklagte, daß die erworbenen Förderrechte an wirtschaftlichem Wert verloren. Die Ansicht der Revision, durch die Anpassungsbeihilfe seien aber die "Einnahmen" der Beklagten in erträglicher Höhe gehalten worden und hätten sich nunmehr

zu rund 1/3 aus Erlösen und zu rund 2/3 aus Anpassungsbeihilfe zusammengesetzt, ist bereits als unzutreffend erkannt worden. Damit ist auch die Folgerung der Revision, es sei ein schlechthin unbilliges Ergebnis, wenn die Klägerin nur noch an einem Drittel der "Einnahmen" aus der Ausbeutung der Förderrechte beteiligt werde, unrichtig.

Hiernach erweist die Revision sich als unbegründet und ist zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen gemäß § 97 ZPO der Klägerin zur Last.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Gähtgens